- 33. 1. Wird bei einer Kommanditgesellschaft durch einen Zwangs= vergleich die Haftung des Kommanditisten traft Gesehes ebenso beschränkt wie die des persönlich haftenden Gesellschafters?
- 2. Kann in einem Zwangsbergleich burch Mehrheitsbeschluß bie Haftung bes Gesellschafters einer Kommanbitgesellschaft weiter eingeschränkt werben, als es das Geset bestimmt?

Bergleichsorbnung v. 5. Juli 1927 (RGBI. I S. 139) — BergID. — § 89 Nr. 4. ND. § 211 Whj. 2. HGB. § 171.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 31. Januar 1936 i. S. H. he Handelsgesellschaft mbh. (M.) w. G. H. u. Gen. (Bekl.). II 209/35.
 - I. Landgericht Liegnis.
 - II. Oberlanbesgericht Breslau.

Die Brüder Karl und Friß H. (dieser ist der Drittbeklagte) waren die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft M. H. in L. Ihre Brüder Gustav (Erstbeklagter) und Martin (Zweitbeklagter) waren Profuristen; sie waren an dem Unternehmen mit Kapital beteiligt. Um 1. März 1928 schlossen die vier Brüder H. und der Kaufmann A. N. einen Bertrag. Nach diesem schied Friß H. mit dem 29. Februar 1928 als persönlich haftender Gesellschafter aus der offenen Handelsgesellschaft aus. Die Firma wurde in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. In diese trat N. als persönlich haftender Gesellschafter neben Karl H. ein. Die Beklagten wurden

Kommanditisten. Der Name der Firma wurde umgeändert in "M. H.A. N., Kommanditgesellschaft". Nach §3 des Vertrags führt die Gesellschaft das Geschäft der Firma M. H. unverändert sort; sämtliche Altiven und Passiven gehen auf die Kommanditgesellschaft über; die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Grundstüde der Brüder H. nicht zum Vermögen der Gesellschaft gehören. §4 des Vertrags lautet:

Die Kapitalguthaben ber vier Brüber H. werden auf insgesamt 500000 KM. angenommen. Die Einlage eines jeden der Herren H. beträgt demnach 125000 KM. Es soll jedoch in jedem Falle für den 1. März 1928 eine Bilanz aufgestellt werden. Sollte sich nach dieser Bilanz ergeben, daß die Kapitalguthaben der vier Brüder H. den Betrag von 500000 KM. übersteigen, dann sind die vier Brüder H. berechtigt, den sich hiernach ergebenden Mehrbetrag auf Kontosorrentsonto umgebucht zu beanspruchen, so daß dieser Mehrbetrag der Kommanditgesellschaft nicht als Sinlage bleibt. Herr N. bringt als Einlage in die Kommanditgesellschaft einen Betrag von 60000 KM. ein.

Die Einlagen der drei Beklagten sind mit je 125000 KM. ins Handelstegister eingetragen worden. In der Einlagebilanz ist das Bermögen der früheren offenen Handelsgesellschaft auf 561 933,66 KM. bewertet worden. Der die Gesamteinlagen der vier Brüder H. überschreitende Betrag von 61 933,66 KM. wurde als freies Guthaben der vier Brüder unter den Gläubigern der Eröffnungsbilanz der Kommanditgesellschaft geführt.

Ende des Jahres 1930 geriet die Kommanditgeselsschaft in Zahlungsschwierigkeiten. Am 4. Februar 1931 wurde das gerichtsliche Bergleichsberfahren eröffnet. Am 4. März wurde ein am 11. März 1931 bestätigter Zwangsvergleich geschlossen. Dieser bestimmt: "Das Gesellschaftsvermögen sowie das Bermögen der persönlich haftenden Gesellschafter A. N. und Karl H. wird zu Händen eines Treuhänders zur bestmöglichen Berwertung den Gläubigern überslassen. Hierfür erlassen die Gläubiger der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern denjenigen Betrag ihrer Forberung, der durch die Verwertung nicht gedeckt sein sollte".

Im Vergleichstermin erklärten die Beklagten Fritz und Martin H., daß die vier Brüder H. auf Grund der von ihnen untereinander getroffenen Abmachungen auf jede Geltendmachung irgendwelcher

Forberungen gegenüber der Masse verzichten, salls die von ihnen der Reichsbank, einer Hauptgläubigerin der Kommanditgesellschaft, gegebenen Sicherheiten von dieser zur Verwertung herangezogen werden.

Die Klägerin hat gegen die Kommanditgesellschaft mehrere Forderungen, für die sie zum Teil im Jahre 1930 vollstreckbare Titel erwirkte. Im ganzen berechnet sie ihre Forberung auf 9503,02 RM. Sie hat sich am Vergleichsverfahren beteiligt, aber gegen den Zwangsvergleich gestimmt. Mit der vorliegenden, noch vor Abschluß des Awangsvergleichs erhobenen Klage beantragte sie, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1000 RM. nebst Rinsen zu zahlen. Sie begründet die Klage damit, daß die Beklagten ihren Rommanditanteil nicht voll eingezahlt hätten. Bei jedem der Beflagten fehlten mindestens 12000 RDL an der im Handelsregister eingetragenen Einlage. Die zwecks Tilgung der Einlageschuld eingebrachten Vermögensstüde hätten lange nicht den in der Ginlagebilanz angegebenen Wert. Insbesondere hatten bie Außenstände wegen teilweiser Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nicht den in der Bilanz angenommenen Wert. Auch der Wert der Warenbestände sei erheblich übersett. Die Beklagten hätten unberechtigte Gewinnentnahmen gemacht, da ein Gewinn nicht erzielt worden sei und ihr Rapitalanteil bereits 1928 und 1929 burch Berluste unter den Betraa der geleisteten Einlagen vermindert worden sei.

Das Landgericht hat die Beklagten nach dem Klagantrag verurteilt. In der Berufungsinstanz beantragte die Klägerin im Wege der Anschlußberufung, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung weiterer 8503,02 KM. nehst Zinsen zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Mus ben Grünben:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht kein Rechtssatz, nach dem die Einlage der Kommanditisten in barem Gelde geleistet werden muß. Vielmehr ist auch die Einbringung anderer Bermögenswerte zulässig (RGZ. Bd. 63 S. 265). Bei der Anmeldung der Gesellschaft ist aber ein bestimmter Geldbetrag als Bermögenseinlage der Kommanditisten zur Eintragung ins Handelsregister anzugeben. Die Bedeutung der Eintragung liegt darin,

baß im Verhältnis zu ben Gläubigern der Gesellschaft die Einlage der Kommanditisten, nach der Eintragung in das Handelsregister, durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt wird (§§ 172, 176 HB.). Daraus ergibt sich, daß die zwischen den Geselschaftern über die Bewertung der Sacheinlage der Kommanditisten getroffene Vereinbarung den Gläubigern gegenüber nicht maßgebend ist, sondern daß es diesen gegenüber auf den wahren Wert der Einlage ankommt (NGB. Bd. 51 S. 33, Bd. 63 S. 265). Dies gilt auch, wenn die Einlage nach dem Gesellschaftsvertrag durch Einbringung eines Geschäfts geseistet wird.

Von diesen Grundsätzen geht das Berufungsgericht aus. Es unterläft aber eine Brufung, ob der Wert der von den Beklagten geleisteten Einlage bem ins hanbelsregister eingetragenen Betrag entspricht. Es hält die Klage schon deshalb für unbegründet, weil ihr der im Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft abgeschlossene Abwicklungsveraleich entgegenstehe. \$ 89 Nr. 4 Verglo. bestimmt, daß der Vergleich, soweit er nicht ein anderes festsett, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung des Gesellschafters begrenzt. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kommt diese Begrenzung auch dem Kommanditisten zugute. Die Frage ist im Schrifttum bestritten. Lom Reichsgericht ist sie noch nicht entschieben worden. Für die Auffassung, daß die Begrenzung der Haftung nur zu Gunsten bes unbeschränkt haftenden Gesellschafters wirke. wird auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift verwiesen. Danach ist sie bem § 211 Abs. 2 KD. nachgebildet, ber für ben Awangsveraleich im Konkursverfahren über das Bermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aftien anordnet:

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein anderes festsept, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

In der Vergleichsordnung a. a. O. heißt es nur statt "der Gesellschafter": "des Gesellschafters". § 211 Abs. 2 KO. lautete dis zur Neufassung der Konkursordnung durch das Anderungsgesetz vom 17. Mai 1898 (RGBI. S. 230):

Der Vergleich begrenzt die solidarische Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

Für den Ausschluß der Kommanditisten von der Haftungsbeschränkung wird geltend gemacht, daß die Anderung nur aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen worden sei, um die Konkussordnung dem Sprachgebrauch des damals neu geordneten sachlichen Rechts, insbesondere des neuen Handelsgesesbuchs, anzupassen. Die Regierungsbegründung zur Vergleichsordnung von 1927 (S. 36) erklärt, die in § 89 Nr. 4 des künftigen Gesetzs vorgesehene Vergünstigung solle nur dem persönlich haftenden Gesellschafter zugute kommen.

Das Berusungsgericht hält biese im Schrifttum für die Ausschließung des Kommanditisten von den Wirkungen des Awangsveraleichs verwerteten Umstände nicht für ausschlaggebend. beike. so führt es aus, in § 89 Mr. 4 Berglo, nicht: "Der Bergleich begrenzt die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter" sondern "den Umfang der persönlichen Haftung des Gesellschafters". Gesellschafter sei auch der Kommanditist: er hafte ebenfalls versonlich, wenn auch dem Umfang nach auf die Höhe seiner Einlage beschränkt. Dem Wortlaut nach beziehe sich daber die Bestimmung bes \$89 Nr. 4 Berald. auch auf den Kommanditisten, und zwar gerade, wenn man bem Sprachgebrauch des handelsgesethbuchs folge. Dadurch widerlege sich auch der für die gegenteilige Auffassung angeführte Grund, daß die neue Kassung des § 211 KD. aus redaktionellen Gründen zweds Andassung an den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesethuchs und des Handelsgesethuchs gewählt sei. Hätte die alte Fassung dem Sprachgebrauch des letteren angepaßt werden sollen, so hätte nur das Wort "solibarisch" fortgelassen zu werden brauchen, um die Begrenzung der Wirkung des Bergleichs auf die "Komplementäre" beizubehalten. Denn gerade der Sprachgebrauch des Handelsgesethuchs bezeichne als "persönlich haftende Gesellschafter" allein die "Komplementäre". Wenn bagegen die frühere Kassung, nach der die Haftungsbegrenzung auf ben persönlich haftenden Gesellschafter beschränkt gewesen sei, dahin abgeändert worden sei, daß der Umfang der persönlichen Haftung des Gefellschafters begrenzt werde, so könne nicht gesagt werden. daß diese Ausdrucksweise, wenn sich die Bestimmung des § 211 KO. auch weiterhin nur auf die "Komplementäre" beziehen sollte, gerade dem Sprachgebrauch des Handelsgesethuchs Rechnung getragen hätte. Im Gegenteil, diese Anderung lege den Schluß nahe, daß

sie gerabe, wenn sie sich dem Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs habe anpassen wollen, auch dem Kommanditisten die Beschränkung der Haftung habe eintäumen wollen. Denn sie habe statt der Haftung "des persönlich haftenden Gesellschafters", unter dem das Handelssgesetzbuch nur den "Komplementär" verstehe, nunmehr die persönsliche Haftung "des Gesellschafters" begrenzt, als welcher sich auch der Kommanditist darstelle.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind nicht geeignet. seine Auslegung des § 89 Nr. 4 VerglD. zu stüten. Unbestritten ist, daß durch die frühere Fassung der Bestimmungen der Konkursordnung über den Zwangsvergleich (§ 200 KD. a. K.) zum Ausbruck kam, daß die Begrenzung der Haftung, wie sie durch den Zwangsvergleich gegenüber der Gesellschaft eintrat, nur dem Gesellschafter zugute kam, der als Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden haftete. Wenn der Gesehesänderungsvorsálag nur redaktionelle Bedeutung haben, also saáliá-rechtlich keine Anderung herbeiführen sollte, so ware dieser Wille des Berfaisers des Anderungsvorschlags freilich ohne Bedeutung, wenn der Wortlaut des Gesehes mit dem Willen des Verfassers des Gesehesvorschlags unvereinbar wäre, wenn also der Wortlaut des Gesekes keine andere Deutung zuließe, als daß der sachliche Inhalt des Gesetzes dahin aeandert sei, daß künftig die Haftungsbeschränkung auch zu Gunsten der ohnedies schon nur beschränkt Haftenden wirken, also biesen eine weitere Beschräntung ihrer Haftung bringen solle. Dazu nötigt aber ber Wortlaut bes § 211 Abs. 2 KO. n. K. keineswegs. Auch der Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuchs spricht nicht für. sondern gegen die Auffassung des Berufungsgerichts. § 161 HBB., der die Begriffsbestimmung der Kommanditgesellschaft gibt, unterscheibet zwischen den Gesellschaftern, deren Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Bermögenseinlage beschränkt ist, und ben Gesellschaftern, bei benen eine Beschräntung der Haftung nicht stattfindet. Jene nennt es Kommanditisten, diese "personlich haftende Gesellschafter". Damit kommt kar zum Ausbruck, daß nach dem Sprachgebrauch des Handelsgesethuchs die Kommanditisten nicht zu den persönlich haftenden Gesellschaftern gehören. Aus dem Umstand, daß auch die Kommanditisten zu den Gesellschaftern gehören, und daraus, daß der Gesellschaftsgläubiger "unmittelbar" gegen sie vorgehen und auch

in ihr sonstiges Vermögen vollstreden kann, wenn sie nicht geltend machen, daß sie die Einlage geleistet haben (§ 171 SVB.), ergibt sich somit nichts zu Gunsten der Auffassung des Berufungsgerichts. Wenn das Handelsgesethuch von den persönlich haftenden Gesellichaftern spricht, so meint es bamit die unbeschränkt haftenben. Es stellt in § 161 HB. der Gruppe der Kommanditisten die Gruppe der Gesellschafter gegenüber, bei denen "eine Beschränfung der Haftung nicht stattfindet". Die Trager dieser unbeschränkten Saftung nennt es "perfönlich haftende Gesellschafter". Wenn nun § 211 Abs. 2 KD. ben Umfang ber "persönlichen Haftung" begrenzt, so fann bies nur babin verstanden werden, daß damit die Saftung der Gesellschafter beschränkt werden sollte, deren Haftung nach der Regel des § 161 HB. an sich unbegrenzt wäre, weil sie zu den "personlich haftenden" gehören. Wenn der Gesetzgeber von 1898 das bisherige Recht sachlich zu Gunften des Kommanditisten hätte ändern wollen, so hätte es nicht genügt, daß er das Wort "solidarisch" wegließ. Diefes bezog sich nur auf die haftung mehrerer haftenben. Vielmehr hatte er dann das Wort "personliche" weglassen mussen, da dieses nach dem Sprachgebrauch des Handelsgesethuchs auf die unbeschränkte Haftung hinwies. Es lagen auch keine Ursachen vor, das Gesetz in seinem sachlichen Inhalt zu Gunften des Kommanditisten zu ändern. Dieser haftete schon nach den Bestimmungen des Migemeinen Deutschen Handelsgesethuchs Art. 150 und haftet auch nach §§ 161, 171 flg. des neuen Handelsgesethuchs nur beschränkt. Warum diese Beschräntung auf den Betrag der Einlage noch weiter ausgebehnt werden sollte, ist nicht ersichtlich. Wäre die weitere Einschränkung erfolgt, so wäre der Kommanditist im Kall eines Awangsvergleichs nicht bem "Komplementär" gleichgestellt, sondern er wäre ihm gegenüber begünstigt. Denn durch die Beschränkung der Haftung nach § 211 KD. wird der "Komplementär" nur von der Haftung mit seinem nicht der Gesellschaft gewidmeten Vermögen befreit. Es bleibt aber seine Haftung mit dem Vermögen, das er der Gesellschaft gewidmet hat. Es ist nicht erkennbar, warum der Rommanditist nicht ebenfalls voll mit dem Betrag haften soll, den er dem Unternehmen dadurch gewidmet hat, daß er der Gesellschaft mit einer Einlage beitrat. Es liegt auch kein Grund vor, dann eine Ausnahme zu seinen Gunsten zu machen, wenn er die geschuldete Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet und badurch

vielleicht gerade den Zusammenbruch des Unternehmens mit verursacht hat.

Sowohl die Konkursordnung (§ 211 Abs. 1) wie die Vergleichsordnung (§ 89 Nr. 2) bringen auch zum Ausbruck, daß gerabe bie unbeschränkt haftenden Gesellschafter ein besonderes Interesse an bem Auftandekommen eines Bergleichs haben. Deshalb muß ber Bergleichsvorschlag von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gemacht werden, während die Kommanditisten dabei nicht mitzuwirken haben. Die für die Kommanditisten mit dem Unternehmen verbundene Gefahr ist eben durch den Betrag ihrer Einlage begrenzt. Der unbeschränkt haftende Gesellschafter würde aber ohne die Sonderregelung in der Konkurs- und Vergleichsordnung trot eines Awangsvergleichs auch mit seinem dem Unternehmen nicht gewidmeten Bermögen weiter haften. Dadurch würde häufig die Weiterführung des Unternehmens durch die bisherigen Leiter (das sind in der Regel bie verfönlich haftenden Gesellschafter), die der Zwangsvergleich in erster Reihe erstrebt, vereitelt, oder es würde ihnen — im Fall eines Abwidlungsvergleichs — die Gründung einer neuen Existens unmöalich gemacht werden. Es bestehen also für die Begrenzung der Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gründe. die bem Kommanditisten nicht zur Seite stehen. Daß Rr. 4 bes § 89 Bergio. nur die Beschränkung der Haftung des unbeschränkt haftenden Gesellschafters zum Gegenstand hat, zeigt auch der Zusammenhang mit Nr. 3. Dort ist ausgesprochen, bag es für die Frage ber Eröffnung ober Fortsehung des Verfahrens nur auf die Verson des unbeschränkt haftenden Gesellschafters ankommt. Daran knüpft Nr. 4 an, wenn auch hier die Einzahl ("des Gesellschafters") gebraucht wird.

Es kann bahingestellt bleiben, ob zur Begründung der vorstehend vertretenen Auslegung auch geltend gemacht werden kann, die Kommanditisten hätten — anders als die unbeschränkt hostenden Gesellschafter — kein Interesse daran, dem einzelnen sie unmittelbar in Anspruch nehmenden Gläubiger den Bergleich entgegenzuhalten; denn sie würden damit doch nur erreichen, daß sie dann den mehreren Gläubigern auf die Bergleichsquote dis zur Höhe der rücksändigen Einlage haften würden. Käme es aber auf diesen Einwand gegen die hier vertretene Auslegung des Gesehes an, so wäre dazu zu sagen:

Der Kommanditist würde an der weiteren Beschränkung seiner Haftung kein Interesse haben, wenn der Gläubiger, wie hier, von ihm das fordert, womit er im Vergleichsversahren ausgefallen ist, weil er dort vereinbarungsgemäß nur eine Quote erhielt oder weil er beim Liquidationsvergleich nicht bescriedigt worden ist. Denn auch dann wäre es für ihn gleichgültig, ob er den nicht geleisteten Teil der Einlage an einen einzelnen Gläubiger oder an alse nach dem Verhältnis ihrer Forderungen auszahlt.

Dagegen könnte der dom Berufungsgericht vertretenen Auffassung nicht entgegengehalten werden, es sei für den Kommanditisten gleichgültig, ob er die rückständige Einlage an die Gesellschaft zahle oder ob sie von einzelnen Gesellschaftsgläubigern zur Bestiedigung ihrer Forderungen in Anspruch genommen werde. Denn der Anspruch der Gesellschaft muß sich nicht decken mit dem, was den Gläubigern gegenüber als Sinlage gilt. Letzteren haftet der Kommanditist für den Betrag, der im Handelsregister als Haftsumme eingetragen ist (§§ 161, 162, 171, 172 HGB.). Den Mitgesellschaftern gegenüber kann er aber seine Verpflichtung erfüllt haben, wenn er die im Gesellschaftsvertrag von ihm übernommene Sacheinlage gemacht hat.

Nicht beizutreten ist dem Berusungsgericht, wenn es das Interesse der Kommanditisten, sich auf den Vergleich zu berusen, damit begründet, daß vielleicht ein Teil der Gesellschaftsgläubiger, weil sie Kosten eines Vorgehens gegen den Kommanditisten nicht aufbringen wollen oder weil sie die Nichtleistung der Einlage nicht kennen oder nicht beweisen können, gegen ihn nicht dorgeht oder sich mit ihm vergleicht. Denn der Umstand, daß dem Gläubiger die Durchsetzung seines Anspruchs möglicherweise erschwert ist, kann nicht zur Verneinung des Anspruchs selbst verwertet werden.

Das Berufungsgericht führt zur Rechtfertigung seiner Auffassung weiter aus: Sowohl die Konkursordnung wie auch die Bergleichsordnung zielten auf die gleichmäßige Befriedigung aller nicht bevorrechtigten Gläubiger ab; im Falle des Konkurses stehe nach § 171 Abs. 2 HB. das Recht zur Einziehung der rückftändigen Einlagen allein dem Konkursverwalter zu; dadurch solle die Schädigung der Gesamtheit der Gläubiger durch das Zuvorkommen eines einzelnen verhindert werden. Die Befugnis des Konkursverwalters erlösche zwar mit Beendigung seiner Aufgabe, also mit Zustandekommen

bes Zwangsvergleichs. Ziel und Zweck der Bestimmung des § 211 Abs. 2 NO. blieben aber besiehen. Diesem Ziel werde die Auslegung des Berufungsgerichts mehr gerecht als die entgegengesetzte. Sie komme einer größeren Anzahl von Quotengläubigern zugute, von denen jeder sich nun in Höhe der Bergleichsquote an die Kommanditisten halten könne.

- Diese Ausstührungen des Berufungsgerichts sind überhaupt grundsätzlich versehlt. Der Grundsatz "gleiches Recht für alle" gilt nur im Verhältnis der Vergleichsgläubiger zum Vergleichsschuldner, nicht aber im Verhältnis zu einem dritten Mithaftenden. Die Rechte gegen diesen bleiben vielmehr grundsätzlich unberührt. Man denke nur an den Fall, daß ein Bürge oder eine Hypothek mehreren Gläubigern haftet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts berücksichtigen auch nur den Quotenveraleich. Sie vossen überhaupt nicht für einen Abwidlungsvergleich bes früheren Bergleichsrechts, bei bem sich nur nach Durchführung der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens ergibt, was und welchen Bruchteil der einzelne Gläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen erhält; soweit er babei etwas erhalten hat. könnte er dann nur noch den Ausfall geltend machen. Die aleichmäßige Berücksichtigung aller Gläubiger bei ber Vollstreckung in die rückländige Einlage würde aber auch ein gemeinschaftliches Versahren voraussehen, in dem die Höhe der einzelnen Forderungen, der Ausfall und die Höhe des Einlagerückstandes festgestellt werden müßten. Dies zeigt, daß die Beschräntung des einzelnen Gläubigers auf eine bestimmte Quote außerhalb eines Verfahrens, bas die gemeinsame gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger zum Gegenstand hat. nicht past. Die in § 171 Abs. 2 BGB. für die Dauer des Konfursversahrens über das Vermögen der Gesellschaft getroffene Regelung stellt eine Ausnahme dar, die nicht ausgedehnt werden kann. Insbesondere besteht zu einer solchen Ausnahme kein Anlaß, wenn ein gemeinsames Versahren stattgefunden hat und dieses durch Awangsvergleich beendigt ist. Rur Wahrung der gemeinsamen Rechte der Gläubiger diente das dem Veraleichsabschluß vorhergegangene Berfahren. In biesem konnten die Gläubiger ihr gemeinsames Interesse mahren. Sie konnten insbesondere auch bafür sorgen. daß die dazu bestellten Organe der Gesellschaft eine rückständige Einlage für die Masse einzogen. Sie konnten auch das Rustandekommen des Vergleichs davon abhängig machen, daß die Kommanbitisten ihre Einlage so leisteten, wie dies die Gläubiger auf Grund der Eintragung im Handelsregister fordern konnten. Nach Beendis gung des Versahrens steht es aber jedem Gläubiger, soweit er im Versahren und durch den Vergleich nicht befriedigt ist, frei, seine Rechte selbst wahrzunehmen. Er kann deshalb, wie auch vor Einleitung eines Konkurs- oder Vergleichsversahrens, einem anderen Gläubiger zuvorkommen.

§211 Abs. 2 KO. und § 89 Nr. 4 VerglO. sind somit dahin auszulegen, daß durch den Zwangsvergleich eine Beschränfung

ber Haftung ber Kommanditisten nicht eintritt.

Das Berufungsgericht prüft, ob nicht durch den Inhalt des Vergleichs die nach seiner Meinung durch § 89 Nr. 4 Berglo. kraft Gesetzes eintretende Beschränkung der Haftung der Kommanditisten durch Bertrag aufgehoben, also wegbedungen sei. Es verneint eine solche vertragsmäßige Abdingung der gesetzlichen Folgen des Vergleichs. Es kommt zu diesem Ergebnis durch Auslegung des Vergleichs. Ob diese Auslegung auf Rechtsirrtum beruht, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn, wie ausgeführt. § 89 Nr. 4 ben Kommanditisten überhaupt nicht von seiner Haftung befreit ober biese Haftung nicht einschränkt, so bedarf es auch keiner Brüfung. ob der Kommanditist durch den im Einzelfall abgeschlossenen Bergleich, vertragsmäßig, von der Beschränkung ausgenommen worden ist. Dagegen könnte die Frage entstehen, ob nicht der Vergleich dahin auszulegen ist, daß entgegen der geseklichen Regelung der Kommanditist in gleicher Weise wie der unbeschränkt haftende Gesellschafter befreit werden sollte, d.h., daß mit der Überlassung des Gefellschaftsvermögens an den Treuhänder auch alle Ansprüche gegen die Kommanditisten erlassen sein sollten. Aber auch eine derartige Auslegung des Vergleichs käme nur in Frage, wenn und soweit durch den Awangsvergleich überhaupt den Kommanditisten ihre Berpflichtungen auf Rahlung der Einlage erlassen werden könnten. Nun begrenzt nach § 89 Mr. 4 Berglo. der Vergleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter nur, insoweit er nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet nicht, daß ber Bergleich bie Haftung der Gesellschafter noch weiter einschränken kann, als es das Geset als Regel aufstellt. Es soll bamit nur gesagt sein, daß ber Bergleich die persönliche Haftung in geringerem Maße einschränken

fann, als es der Regel entibricht. Es könnte also bereinbart merden. daß die versönlich haftenden Gesellschafter über die Quote hingus. die aus dem Gesellschaftsvermögen zu zahlen ist, oder über das hinaus, was bei einem Abwicklungsvergleich herauskommt, haften, Dagegen könnte in dem Vergleich nicht bestimmt werden, daß die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter noch weiter eingeschränkt wird, daß sie also z. B. auch nicht für die Vergleichsquote haften. Wohl könnte eine solche weitere Sinschränkung vereinbart werben, wenn alle Beteiligten bamit einverstanden sind. Beschränkung könnte aber nicht durch Mehrheitsbeschluß getroffen werden, wie ihn die Konkursordnung und die Vergleichsordnung vorsehen. Denn ein berartiger Beschluß ginge über die Aufgaben und die Befugnisse ber Gläubigerversammlung hinaus, die nur die Beendigung des Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zum Riel hat, aber nicht in Sonderrechte der Gläubiger eingreifen kann. Durch den Awangsvergleich könnte somit nicht das Recht der Gläubiger, ihre Ansbrüche außerhalb des Verfahrens zu verfolgen. beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Kalle haben nicht alle am Bergleichsversahren beteiligten Gläubiger, auch die Mägerin nicht, bem Vergleiche zugestimmt. Konnten die Rechte gegen die personlich haftenden Gesellschafter nicht weiter als es § 89 Nr. 4 Verald. zuläßt, eingeschränkt werden, so muß das gleiche von dem Rechte der Gläubiger zum Vorgehen gegen die Kommanditisten gelten.